

# § 35 Oö. FWG 2015 § 35

Oö. FWG 2015 - Oö. Feuerweggesetz 2015

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.01.2022

(1) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden gebildet aus:

1. einem laufenden Zuschuss des Landes in Höhe von vier Fünftel des Landesanteils an der Feuerschutzsteuer;
2. sonstigen Einkünften und Zuwendungen.

(2) Die Mittel des Oö. Landes-Feuerwehrverbands werden von der Landes-Feuerwehrleitung verwaltet.

(3) Der Haushaltsvoranschlag bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Im Übrigen gilt § 48 sinngemäß.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)